

# **SATZUNG**

## **über die Straßenbenennung und Hausnummerierung**

### **MARKT DONAUSTAUF**

Stand: 07.07.2016

Der Marktgemeinderat Donaustauf erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung, des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

#### **I. Straßennamen und Beschilderung**

##### **§ 1**

Die Namen der Straßen werden vom Marktgemeinderat bestimmt.

##### **§ 2**

Die Straßenschilder und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

##### **§ 3**

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter, müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßenschilder oder –hinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

## § 6

1. Der Markt Donaustauf erlässt die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Einzelanordnungen.
  
2. Der Markt Donaustauf kann insbesondere die Beseitigung oder Änderung bereits angebrachter Hausnummern verlangen,
  - a) sofern aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung eine Neufestsetzung geboten ist.
  - b) sofern die angebrachten Hausnummern den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen.
  
3. Eine Entschädigung für Maßnahmen nach Abs. 2 wird nicht gewährt.

## § 7

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Donaustauf, den 30.08.2016

Markt Donaustauf

  
Jürgen Sommer

1. Bürgermeister

